

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,  
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

[valentin.faessler@estv.admin.ch](mailto:valentin.faessler@estv.admin.ch)

Bern, 05. April 2024

## Anhörung zum Kreisschreiben Nr. 11a der ESTV «Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten»

Sehr geehrter Herr Fässler, geschätzte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, an dieser Konsultation teilnehmen zu können. Wir legen Ihnen in der vorliegenden Stellungnahme gerne unsere Standpunkte zur beabsichtigten Aktualisierung des Kreisschreibens Nr. 11 der ESTV dar.

**ARTISET** ist die Föderation der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf. Gemeinsam mit ihren Branchenverbänden **CURAVIVA**, **INSOS** und **YOUVITA** engagiert sich die Föderation für die Dienstleister, die über 175'000 Menschen im Alter, Menschen mit Behinderung sowie Kinder und Jugendliche betreuen, pflegen und begleiten. Mit aktiver Interessenvertretung, aktuellem Fachwissen, attraktiven Dienstleistungen sowie massgeschneiderten Aus- und Weiterbildungsangeboten werden insgesamt 3'100 Mitglieder mit ihren Mitarbeitenden bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützt.

### Rückmeldungen zum Vorentwurf KS Nr. 11a der ESTV

- Wir möchten auf die **korrekte Begrifflichkeit im Zusammenhang mit Behinderung** verweisen und bitten, diese im ganzen Kreisschreiben anzuwenden. Der Begriff «behinderte Person oder Behinderter» ist nicht mehr zeitgemäss: In Deutsch sollte der Terminus «Mensch mit Behinderung», in Französisch «personne en situation de handicap» und in Italienisch die Vokabel «persona in situazione di handicap» zur Anwendung kommen.
- Für die **Definition von Behinderung** unter Ziffer 2 (gesetzliche Grundlagen) und Ziffer 4.1 (~~behinderte Person~~ Person mit Behinderung) verweisen wir auf die vorgeschlagene Formulierung im Ve-BehiG, der bis Anfang April 24 in der Vernehmlassung war. Diese richtet sich nach der Begrifflichkeit in der UN-Behindertenrechtskonvention. Die von Ihnen verwendete Begrifflichkeit bedarf deshalb einer Modifikation:  
**Gemäss Art. 2 Abs. 1 Ve-BehiG neu:**  
«<sup>1</sup> In diesem Gesetz bedeutet Mensch mit Behinderungen eine Person, die voraussichtlich langfristige körperliche, geistige, psychische, intellektuelle oder sensorische Beeinträchtigungen hat, welche sie aufgrund bestehender Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gemeinschaft hindern.»

- **Auf die unter den Ziffern 3.2.7. und 4.3.4 vorgeschlagenen Einschränkungen ist zu verzichten**, wonach bis zu einem «Pfleger- und Betreuungsaufwand» von 60 Minuten der Heimaufenthalt als Lebenshaltungskosten gelten sollen. Der Branchenverband CURAVIVA und «senesuisse», der zweite Verband für Alters- und Pflegeheime, weisen auf eine wichtige Unterscheidung im Pflegebereich hin, die im neu aufgelegten Kreisschreiben zu berücksichtigen ist:
  - Erstens ist festzuhalten, dass in Alters- und Pflegeheimen einzig der Pflegeaufwand gemessen wird, der Betreuungsaufwand hingegen nicht. Das Kriterium «Pfleger- und Betreuungsaufwand» ist deshalb für die Abgrenzung ungeeignet, wenn dann wäre ausschliesslich auf den Pflegeaufwand abzustellen.
  - Zweitens ist es aber gerade nicht so, dass sich Personen mit einem Pflegeaufwand von bis zu 60 Minuten pro Tag «freiwillig» resp. ohne gesundheitliche Not in einem Heimsetting befinden. Vielmehr braucht es einerseits die ärztliche Verordnung dazu – womit die medizinische Indikation sichergestellt ist. Andererseits ist es eben gerade der (nicht gemessene) Betreuungsaufwand, welcher einen Heimaufenthalt notwendig macht. Bereits heute ist davon auszugehen, dass mehr als die Hälfte der Bewohner:innen von Alters- und Pflegeheimen aufgrund einer Demenz in dieser gemeinschaftlichen Wohnform leben. Damit ist vielfach nicht ein hoher Pflegeaufwand verbunden (für die essenzielle Körperpflege braucht es keine 60 Minuten pro Tag), aber umso mehr Betreuungsaufwand (etwa eine Tagesstruktur vermitteln, das Anleiten beim Essen, die Begleitung auf Spaziergängen, die Absicherung bei Weglaufgefährdung, die Mithilfe bei der Alltagsgestaltung, usw.).  
**Die Limite von 60 Minuten ist weder sachlich begründet noch «selbstgewählte Lebenshaltungskosten».** Weil immer eine ärztliche Verordnung besteht, ist darauf auch weiterhin zu verzichten.
- Die unter 4.1 vorgenommene Definition von **Schwellenwerten zu Hör- und Sehbehinderung** schaffen Rechtssicherheit und können unliebsame Diskussionen vermeiden. Die diesbezügliche Spezifizierung ist aus diesem Gesichtspunkt **zu begrüßen unter dem Vorbehalt**, dass die fixierten **Schwellenwerte mit den zuständigen Fachorganisationen diskutiert und festgelegt wurden**. Falls dieser Abgleich bislang nicht stattgefunden hat, möchten wir der ESTV empfehlen, diesen nachzuholen, um einer möglichen gerichtlichen Beurteilung aus dem Weg gehen zu können.
- Gemäss Ziffer 4.3.6 soll für die **Berücksichtigung der behinderungsbedingten Fahrkosten zum Arbeitsplatz** ein „Glaubhaftmachen“ die Basis darstellen. **Eine präzisere Formulierung, die auf Redundanzen verzichtet, wäre wünschenswert:**  
*«Vermag jedoch ~~eine behinderte Person~~ eine Person mit Behinderung glaubhaft zu machen, dass sie notwendigerweise das private Motorfahrzeug für den Arbeitsweg benutzen muss, so können die daraus resultierenden, den allgemeinen Abzug gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a DBG übersteigenden Kosten in Abzug gebracht werden, ~~sofern sie allein auf die Behinderung zurückzuführen sind.~~»*
- Die unter Ziffer 4.4 vorgenommenen Anpassungen führen zu einem starken Eingriff bzgl. der bisherigen Leistungen für Gehörlose und Nierenkranke. Weshalb die bisherige Regelung wegfallen soll, ist sachlich nicht begründet.  
ARTISET fordert den **Verzicht auf die Streichung des bisherigen Pauschalabzugs von CHF 2'500.- für Gehörlose und Nierenkranke ohne Hilflosenentschädigung.**

# ARTISET

Insgesamt kann beim Vorentwurf des überarbeiteten Kreisschreibens Nr. 11 der ESTV der Eindruck nicht ganz vom Tisch gewischt werden, dass die vorgenommenen Anpassungen in die Richtung tendieren, steuerliche Abzüge bei den Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten zu beschränken. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass viele Menschen mit Behinderung in bescheidenen ökonomischen Verhältnissen leben und eine Mehrbelastung ihrer knappen finanziellen Budgets den Weg in die Prekarisierung fortschreiben können. Dies könnte aber indirekt durch die darauf resultierende notwendige Gewährung von Ergänzungsleistungen zu einer Mehrbelastung der Sozialausgaben führen, was vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann.

Wir danken Ihnen für die gebührende Berücksichtigung unserer Anliegen für die weiteren Arbeiten zur Aktualisierung des Kreisschreibens Nr. 11 der ESTV.

Freundliche Grüsse



Tschoff Löw  
Leiter Politik ARTISET



Christina Zweifel  
Geschäftsführerin CURAVIVA



Rahel Stucker  
Geschäftsführerin INSOS